

Änderungsantrag

der Abgeordneten Leif-Erik Holm, Dr. Malte Kaufmann, Enrico Komning, Uwe Schulz, Dr. Michael Ependiller, Sebastian Münzenmaier, Bernd Schattner, Kay-Uwe Ziegler, Marc Bernhard, Thomas Dietz, Peter Felser, Dietmar Friedhoff, Kay Gottschalk, Edgar Naujok, Tobias Matthias Peterka, Jan Wenzel Schmidt und der Fraktion der AfD

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 20/6824, 20/7625 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen und anderer Gesetze

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
 - .,3. Nach § 32e wird folgender § 32f eingefügt:

„§ 32f

**Untersuchung von möglichen Verstößen gegen die Verordnung (EU) 2022/1925
(Digital Markets Act)**

(1) Das Bundeskartellamt kann eine Untersuchung bei einer möglichen Nichteinhaltung der Artikel 5, 6 oder 7 der Verordnung (EU) 2022/1925 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2022 über bestreitbare und faire Märkte im digitalen Sektor und zur Änderung der Richtlinien (EU) 2019/1937 und (EU) 2020/1828 (Gesetz über digitale Märkte) (ABl. L 265 vom 12.10.2022, S. 1) durch ein nach Artikel 3 der Verordnung benanntes Unternehmen durchführen.

(2) Das Bundeskartellamt kann alle für die Untersuchung nach Absatz 1 erforderlichen Ermittlungen durchführen. Die §§ 57 bis 59b und 61 gelten entsprechend. Sofern die Ermittlungen einen möglichen Verstoß gegen Artikel 7 der Verordnung (EU) 2022/1925 zum Gegenstand haben, gibt das Bundeskartellamt der Bundesnetzagentur die Möglichkeit zur Stellungnahme.

(3) Das Bundeskartellamt erstattet der Europäischen Kommission Bericht über die Ergebnisse der Untersuchung nach Absatz 1. Es kann einen Bericht über die Ergebnisse der Untersuchung veröffentlichen.“

2. Nummer 7 wird gestrichen.
3. Nummer 25 wird gestrichen.
4. Die Nummern 8 bis 24 werden die Nummern 7 bis 23.

Berlin, den 5. Juli 2023

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

Sowohl die Feststellung einer „Störung des Wettbewerbs“ auf Verdacht bspw. durch „gleichförmiges Verhalten“ (ergänzter § 32f in Artikel 1 Nummer 3) als auch die Abschöpfung von geschätzten Vorteilen durch Wettbewerbsverstöße (Änderung § 34 Absatz 4 in Artikel 1 Nummer 7) sind unverhältnismäßig und verringern die Rechtssicherheit von Unternehmen in Deutschland, da diese trotz Befolgung aller Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen Sanktionen fürchten müssten. Dies würde sich negativ auf Investitionen in Deutschland auswirken. Verschärft würde diese Wirkung durch die über das EU-Wettbewerbsrecht hinausgehenden Eingriffsmöglichkeiten für das Bundeskartellamt. Der innereuropäische Standortwettbewerb würde durch diese Ex-ante-Regulierung ebenfalls zu Ungunsten der deutschen Wirtschaft verzerrt, da Unternehmen im EU-Ausland nicht mit solchen Eingriffen rechnen müssten.

Die angestrebte Verschärfung des Wettbewerbsrechts geht aber nicht nur über EU-Recht hinaus, ihr fehlt auch eine evidenz- und faktenbasierte Begründung dafür, weshalb das derzeit zur Verfügung stehende Instrumentarium des GWB defizitär sein sollte.

Die zusätzlichen Eingriffsmöglichkeiten und interpretationsoffenen Begriffe (Absatz 5 in Artikel 1 Nummer 3) bergen zudem das Risiko von direkten Markteingriffen auf Weisung der Regierung, um politisch unerwünschte Branchen und Unternehmen zu benachteiligen, bzw. der Politisierung des Wettbewerbsrechts bspw. zur Transformation zur sogenannten „sozial-ökologischen Marktwirtschaft“.

Aus der Anhörung von Sachverständigen zum vorliegenden Gesetzentwurf ging darüber hinaus hervor, dass die im Entwurf der Bundesregierung vorgesehene Ergänzung des § 32f und Änderung des § 34 mindestens verfassungs- sowie europarechtlich bedenklich sind, da hierdurch unter anderem die Beweislast umgekehrt würde.

Die Nummern 3 und 7 in Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen müssen entsprechend geändert und gestrichen werden, um

1. dem Rechtsgrundsatz der Unschuldsvermutung zu entsprechen (kodifiziert bspw. in Art. 48 Absatz 1 der EU-Grundrechtecharta),
2. unnötigen Aufwand der Verwaltung und der Gerichte durch Klagen zu vermeiden,
3. die Lenkung von Märkten durch einen sogenannten „unternehmerischen Staat“ zu verhindern und die soziale Marktwirtschaft in Deutschland zu schützen sowie
4. um Rechtssicherheit für Unternehmen zu gewährleisten und den Wirtschaftsstandort Deutschland für Investitionen attraktiv zu halten.